3. AUSFERTIGUNG

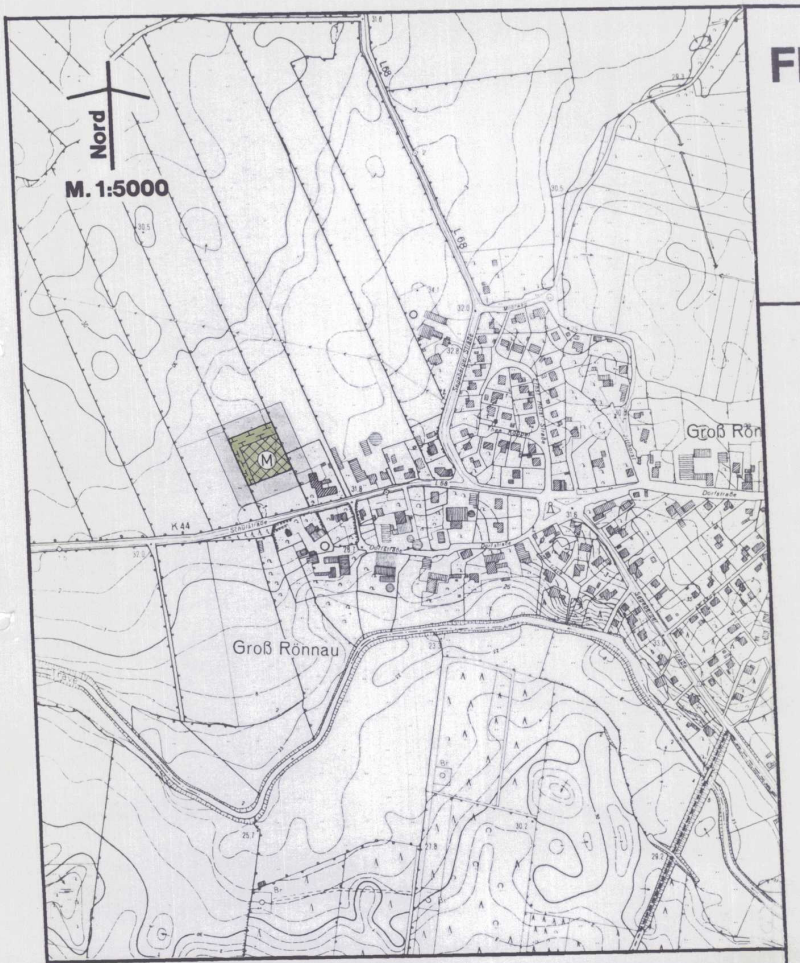

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde

GROSS RÖNNAU

Kreis Segeberg

1. ÄNDERUNG

für das Gebiet: "Nördlich der Dorfstraße, westlich der Alten Schule"

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.09.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ~~durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis zum ..... /~~ durch Abdruck in ~~der~~ Uns Dorfpunkt ~~/ im amtlichen Bekanntmachungsblatt~~ am 01.10.1999 erfolgt.

2. ~~Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden.~~
Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.09.1999 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2/§ 13 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.09.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und Nr. 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt. (§ 2 Abs. 2 BauGB)

4. Die Gemeindevertretung hat am 20.09.1999 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 11.10.1999 bis zum 11.11.1999 während der Dienststunden ~~/ folgender Zeiten .....~~ nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 01.10.1999 in Uns Dorfpunkt ~~/ in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.11.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. ~~Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung~~, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten ..... erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ..... in ..... / in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § ~~13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.~~

8. Der Flächennutzungsplan, 1. Änderung, wurde am 23.11.1999 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.11.1999 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1–8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE GROSS RÖNNAU — GEMEINDE GROSS RÖNNAU KREIS SEGEBERG — DEN 27.12.1999
Tiedemann
Bürgermeister

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 13.03.2000 Az. IV 64 F - 512. 441-4630 (1.Ä) den Flächennutzungsplan, 1. Änderung, mit ~~Nebenbestimmungen und~~ Hinweisen genehmigt.

GEMEINDE GROSS RÖNNAU — GEMEINDE GROSS RÖNNAU KREIS SEGEBERG — DEN 24.03.2000
Tiedemann
Bürgermeister

10. Die ~~Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluß vom ..... erfüllt, die~~ Hinweise sind beachtet. ~~Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ..... Az. ..... bestätigt.~~

GEMEINDE GROSS RÖNNAU — GEMEINDE GROSS RÖNNAU KREIS SEGEBERG — DEN 24.03.2000
Tiedemann
Bürgermeister

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, (im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 31.03.2000 / ~~vom ..... bis zum ..... /~~ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, 1. Änderung, ist mithin am 01.04.2000 wirksam geworden.

GEMEINDE GROSS RÖNNAU — GEMEINDE GROSS RÖNNAU KREIS SEGEBERG — DEN 03.04.2000
Tiedemann
Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.1990 I S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl.1991, I S.58 vom 22.01.1991).

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. F-Planänderung

BAUFLÄCHEN: (§ 5 (2) 1 BauGB, § 1-11 BauNVO)

(M) Gemischte Baufläche (§ 1 (1) 2 BauNVO)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)

STAND: 09 / 99

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Groß Rönnau : BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG * DIPL.ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR.9, TEL.:04551/81520